



1

An den Grossen Rat

18.1673.02

18.5032.03

18.5046.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 21. April 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. April 2021

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag Kantonaales Bedrohungsmanagement – Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG)

sowie

zum Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend Bedrohungsmanagement

und

zum Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend Massnahmen gegen Stalking

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Hearings und Beschlussfassung	3
3. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSION	4
3.1 Einzelne Bestimmungen	5
3.1.1 Kantonales Bedrohungsmanagement.....	5
3.1.1.1 Teilrevision des Polizeigesetzes.....	5
3.1.1.1.1 § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ^{bis} (neu) PolG, Aufgaben der Polizei.....	5
3.1.1.1.2 § 61a (neu) PolG, Melde- (und Auskunftsrecht)	7
3.1.1.1.3 § 61b (neu) PolG, Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch (und Auskunftsrecht)	9
3.1.1.1.4 § 61c (neu) PolG, Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person	15
3.1.1.1.5 § 61d (neu) PolG, Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person	16
3.1.1.1.6 § 61e (neu) PolG, Auskunft gegenüber der gefährdenden Person	17
3.1.1.1.7 § 61f (neu) E-PolG, Auskunft an Dritte	18
3.1.1.1.8 § 61g (neu) E-PolG, Löschung von Daten	18
3.1.1.2 Ergänzung Gesundheitsgesetz.....	19
3.1.1.2.1 § 27 Abs. 6 (neu) GesG, Befreiung von der Schweigepflicht	19
3.1.1.3 Kontrollorgan / Berichterstattung des Regierungsrats	19
3.1.2 Stalking	21
3.1.2.1 § 42 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 (neu) PolG, Wegweisung und Fernhaltung	21
4. ANZUG URSULA METZGER UND KONSORTEN BETREFFEND BEDROHUNGS- MANAGEMENT	21
5. ANZUG KATJA CHRIST UND KONSORTEN BETREFFEND MASSNAHMEN GEGEN STALKING	21
6. ANTRÄGE	21
Beilagen	
Entwurf Grossratsbeschluss I und II	22
Synopse	27

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag vom 23. Juni 2020 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, mit der Teilrevision des Polizeigesetzes¹ die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements zu schaffen. Zusätzlich soll eine gesetzliche Grundlage für polizeiliche Schutzmassnahmen gegen Stalking ausserhalb des persönlichen Nahbereichs geschaffen und die beiden Anzüge Ursula Metzger und Konsorten betreffend Bedrohungsmanagement sowie Katja Christ und Konsorten betreffend Massnahmen gegen Stalking als erledigt abgeschlossen werden. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 9. September 2020 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

2.1 Hearings und Beschlussfassung

Die JSSK befasste sich an insgesamt 10 Sitzungen (14. und 21. Oktober, 11. und 18. November, 16. und 17. Dezember 2020, 13., 14. und 20. Januar sowie 14. April 2021) mit der Vorlage.

An der ersten Sitzung vom 14. Oktober 2020 liess sich die Kommission den Ratschlag durch den damaligen Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), Regierungsrat Baschi Dürr, den Polizeikommandanten Basel-Stadt, Martin Roth, sowie die Leiterin Fachreferat, Sonja Roest Vontobel, vorstellen. Mit Ausnahme der Beratung vom 14. April 2021 in Anwesenheit der neuen Vorsteherin des JSD, Stephanie Eymann, wurden die weiteren Beratungen ebenfalls von der obigen Vertreterin und Vertretern der Verwaltung sowie der jur. Mitarbeiterin der Kantonspolizei Basel-Stadt, Nadine Battilana, begleitet.

Im Laufe der Beratungen wurden zu den Themenkreisen Datenschutz und Grundrechte, bisherige Erfahrungen aus Forensik und Verwaltung im Umgang mit Gefährdungssituationen sowie Erfahrungen aus dem Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich mehrere Hearings durchgeführt und folgende Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter sowohl von kantonalen als auch ausserkantonalen Behörden und Institutionen angehört:

- 21. Oktober 2020 → Prof. Dr. iur. Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter Basel-Stadt
- 11. November 2020 → Prof. Dr. med. Marc Graf, Lehrbeauftragter der Universität Basel, Direktor der Klinik für Forensik, Leitung Forschung Klinik für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel
 - Dr. iur. Markus Mohler, ehem. Polizeikommandant Basel-Stadt, ehem. Lehrbeauftragter der Universitäten Basel und St. Gallen
- 18. November 2020 → Pia Allemann, Co-Geschäftsleiterin, BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Zürich
 - Reinhard Brunner, Chef Präventionsabteilung, Kantonspolizei Zürich
- 17. Dezember 2020 → Dr. iur. Patrick Fassbind, Leiter Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt, WSU

Die Kommission beschloss an der Sitzung vom 16. Dezember 2020 **stillschweigend und einstimmig Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 14. April 2021 beschloss die Kommission, den **Beschlussentwurf I mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung** und den **Beschlussentwurf II einstimmig** mit 13 Stimmen dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

¹ Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100)

3. Erwägungen der Kommission

Die JSSK nahm sich, wie die Ausführungen in Ziff. 2.1 dieses Berichtes zeigen, für die Beratung der Vorlage viel Zeit. Dieses sorgfältige und zeitintensive Vorgehen ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass mit dem KBM ein **neues präventives Instrument** zur Verhinderung von zielgerichteter Gewalt durch interdisziplinäre Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren und bedarfsorientierter Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten geschaffen werden soll, mit welchem auch Eingriffe in Grundrechte verbunden sind.

Auch wenn es beim KBM um eine Erweiterung der Prävention geht, die grundsätzlich bereits durch den Zweckartikel (§ 2) des Polizeigesetzes (PolG) abgedeckt ist, erachtet die Kommission mit Blick auf Bestimmtheitsgebot und Datenschutz eine **präzise formell-gesetzliche Grundlage** für unerlässlich und begrüsst grundsätzlich das Vorgehen der Regierung - auch wenn der Detaillierungsgrad der Bestimmungen mehrfach Anlass zu kontroversen Diskussionen gab.

Trotz der grundsätzlichen Gutheissung der Zielsetzung der Verhinderung von zielgerichteter schwerer Gewalt, wurden aus der Kommission auch **Bedenken** laut, weil sich das Bedrohungsmanagement im präventiven Bereich bewegt, also dort, wo erst eine mögliche Gefährdung aber noch keine Straftat vorliegt. In diesem dem Strafverfahren vorgelagerten heiklen Bereich sollen dennoch, zum Schutz der möglicherweise gefährdeten Personen, Eingriffe in die Grundrechte erfolgen dürfen, ohne dass der betroffenen Person die Rechte gemäss Strafprozessordnung schon zustehen. Während darin teilweise ein heikler Paradigmenwechsel gesehen wurde, stiess andererseits die daraus resultierende Forderung nach einer strikten Beschränkung des staatlichen Handlungsspielraums auch auf Kritik. Ohne das nötige Vertrauen in Polizei, Behörden und Institutionen könne das Ziel der Vorlage, schwere Straftaten zu verhindern und potentielle Opfer zu schützen, nicht erreicht werden. Bei der Vorlage handle es sich um ein Polizeigesetz zum Schutz potentieller Opfer. Prävention beziehe sich nicht nur auf die gefährdende Person, sondern auch auf die potentiellen Opfer.

In der mehrheitlich datenschutzrechtlichen Vorlage geht es um die Schaffung eines ausgewogenen Systems für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen. Die Schwierigkeiten ergeben sich zum einen aus der Konstellation, wonach mit der gefährdenden Person einerseits und der oder den gefährdeten Person(en) andererseits mindestens zwei Personen betroffen sind und zum anderen aus dem Umstand, dass mit der Gesetzesvorlage ganz verschiedene Bereiche der Gefährdung (Häusliche Gewalt, Gewalt aufgrund psychischer Störungsbilder, gewaltbereiter Extremismus, Auffälligkeiten gegenüber Behörden etc.) erfasst werden sollen. Als eigentliche **Knackpunkte der Vorlage** erwiesen sich das Melde- und Auskunftsrecht, insbesondere die Einholung von Auskünften aus dem sozialen Umfeld der gefährdenden Person ohne deren Einverständnis, sowie die Lösungsfristen von Daten. Anlass zur Diskussion gaben auch die Abgrenzung zwischen Predictive Policing, Überwachung und Strafverfolgung, die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe sowie die mögliche Schaffung eines zusätzlichen Kontrollorgans.

Die Kommission nahm gegenüber dem Ratschlag folgende **Änderungen** vor:

- § 2 Abs. 1 Ziff. 2bis (neu) PolG - Aufgaben der Polizei
→ **redaktionelle Präzisierungen** sowie **Streichung** des letzten Teilsatzes
- § 61a und § 61b (neu) PolG
→ **Entflechtung** von Melde- und Auskunftsrecht
- § 61a (neu) PolG - Melderecht
→ **präzisere Festschreibung** der meldeberechtigten Personen und Ausnahmen dazu (Abs. 1) sowie der Meldeprozesse (Abs. 4)
- § 61b (neu) PolG - Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht
→ **Explizite Verweise** auf mittelbare gesetzliche Grundlage und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung (Abs. 1 und 4) sowie auf Freiwilligkeit der Auskunftserteilung und datenschutzrechtliche Bestimmungen (Abs. 6 (neu)); **redaktionelle Präzisierungen** (Abs. 3)

- § 61c (neu) PolG - Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdenden Person
→ **redaktionelle Präzisierungen**
- § 61d Abs. 1 (neu) PolG - Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person
→ **redaktionelle Präzisierung** (Abs. 1) und **expliziter Verweis** auf Bekanntgabe von Aussagen an die Strafverfolgungsbehörden oder andere Behörden (Abs. 2)
- (§ 61e (neu) PolG - Auskunft gegenüber der gefährdenden Person
→ **Streichung** des Abs. 2 **ohne materielle Änderung**
- § 61g (neu) PolG - Löschung von Daten
→ **Verkürzung** der Lösungsfrist (Abs. 1), **inhaltliche Präzisierung** (Abs. 3)
- § 27 Abs. 6 (neu) GesG - Ausnahmen
→ **redaktionelle Präzisierung**
- **Auftrag zur schriftlichen Berichterstattung des Regierungsrats** (Ziff. 3.1.1.3)

Auf zwei Rückkommensanträge betreffend Aufsichtskommission zum KBM resp. Rechtsschutz anlässlich der Verabschiedung des Kommissionsberichts trat die Kommission jeweils mit 7 zu 6 Stimmen nicht ein. Ein weiterer Rückkommensantrag betreffend Auskunft gegenüber der gefährdenden Person wurde zurückgezogen.

3.1 Einzelne Bestimmungen

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren. Die Kommission unterstützt die Auffassungen der Regierung bei den Bestimmungen, die nicht durch die Kommission geändert wurden.

Bei den Änderungen durch die Kommission wird in materielle und in rein redaktionelle Änderungen unterschieden. Materielle Änderungen werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert. Rein redaktionelle Änderungen sind aus den Synopsen bei den einzelnen Bestimmungen und/oder aus der Synopse im Anhang ersichtlich. Auf eine weitere Kommentierung wird verzichtet.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen resp. Anträgen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

3.1.1 Kantonaies Bedrohungsmanagement

3.1.1.1 Teilrevision des Polizeigesetzes

3.1.1.1.1 § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} (neu) PolG, Aufgaben der Polizei

§ 2 Aufgaben der Polizei
¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:
2. ^{bis} Sie erkennt im Sinne eines Bedrohungsmanagements konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft hierfür entsprechende präventive Massnahmen, um dies zu verhindern nach §§ 61a – 61g .

Die Kommission heisst den bereinigten § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} (neu) PolG **mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung** gut.

Ergänzung «im Sinne eines Bedrohungsmanagements»

Beschluss und Diskussion:

Die Frage, ob die neue Ziff. 2^{bis} explizit als Aufgabe des KBM festgeschrieben werden soll, diskutierte die JSSK kontrovers. Letztlich wertete die Kommission den Anspruch, wonach auch für den Laien bereits aus dieser neuen Bestimmung unmissverständlich erkennbar sein müsse, dass es sich um eine genuine Aufgabe des Bedrohungsmanagements handelt, aber stärker als die Einwände hinsichtlich des Widerspruchs zur geltenden Gesetzes- und Verfassungssystematik, welcher darin gesehen wurde, dass § 2 PolG lediglich die Aufgaben der Polizei auf Gesetzesebene festschreibt, nicht aber die einzelnen Organisationseinheiten und Funktionen der Polizei und deren Aufgaben definiert.

Auch die **Verwaltung** erachtete einen ergänzenden Hinweis auf das Bedrohungsmanagement im Sinne einer Klärung trotz Widerspruch zur geltenden Systematik für nicht problematisch.

Präzisierung und Ergänzung «präventive Massnahmen nach §§ 61a – 61g»

Beschluss:

Die Kommission folgte der Argumentation hinsichtlich Bestimmtheitsgebot, Transparenz und Lesbarkeit vor den ebenfalls geäusserten Bedenken gegenüber einer systemfremden Aufzählung einzelner Paragraphen. Der nunmehr anstelle des unbestimmten Begriffs «entsprechende Massnahmen» gewählte Begriff «präventive Massnahmen», verdeutlicht zusätzlich, dass nur die definierten Massnahmen gemäss dem ergänzenden Verweis auf die §§ 61a – 61g (neu) PolG zum Tragen kommen und andere polizeiliche Massnahmen wie bspw. Polizeigewahrsam, Rayonverbote, Aus- und Eingrenzungen, Hausarrest etc. klarermassen ausgeschlossen sind und ersetzt den unbestimmten Rechtsbegriff «entsprechende Massnahmen», welcher mehrfach auf Kritik stiess.

Diskussion:

Aus der Kommission wurde der Begriff «entsprechende» Massnahmen kritisiert, weil damit einerseits zwar eine gewisse Spezifikation erfolge, andererseits aber «nur» die Gefährderansprache gemeint sei. Bezöge sich diese Formulierung tatsächlich ausschliesslich auf die Gefährderansprache, könnten die «Massnahmen» bereits in Ziff. 2^{bis} explizit auch nur auf diese beschränkt werden. «Entsprechend» beziehe sich aber klarerweise auf § 61d Abs. 1 lit. a (neu) PolG, wonach die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle nebst der Gefährderansprache auch «Beratung, Vernetzung oder ähnlichen Massnahmen» anbieten könne, so dass alle Massnahmen auf Stufe Gefährderansprache in Frage kämen.

Mit der Formulierung in § 61d Abs. 1 lit. a (neu) PolG «ähnliche Massnahmen», welche sich unter anderem auf die Gefährderansprache beziehe, komme zudem erschwerend ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff ins Spiel. Eine genaue Festschreibung der Massnahmen im Gesetz sei wichtig, um Ausweitungen auf weitere polizeiliche Massnahmen wie bspw. im Kanton Zürich, wo sich das KBM lediglich auf die allgemeinen Polizeinormen stützt und sich nicht vom polizeilichen Ermittlungsprozess unterscheidet, zu verhindern.

Die Befürchtungen, wonach nebst Gefährderansprache, «Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen» auch weitere polizeiliche Massnahmen zur Anwendung kommen könnten, wurden andererseits verneint, weil sich «entsprechende» Massnahmen klarerweise und ausschliesslich auf die in § 61d Abs. 1 (neu) PolG definierten Massnahmen beziehe. Um Klarheit zu schaffen und gleichzeitig auch den Bedenken Rechnung zu tragen wurde ein Verweis auf die §§ 61a – 61g (neu) PolG vorgeschlagen.

Laut **Verwaltung** habe der Begriff «entsprechende» Massnahmen im Zuge der Vernehmlassung zur Vorlage Aufnahme in den Gesetzestext gefunden. Dies zur Verdeutlichung, dass nur diejenigen Massnahmen in Frage kommen, die im entsprechenden Kapitel zum Bedrohungsmanagement (§§ 61a – 61g (neu) PolG) definiert werden. Damit seien gleichzeitig aber auch weitere Massnahmen des allgemeinen Polizeirechts wie z.B. Polizeigewahrsam, Rayonverbote, Aus- und Eingrenzungen, Hausarrest etc. klarerweise ausgeschlossen. Im Rahmen des KBM sei die Gefährderansprache denn auch die einzige Massnahme, die einmalig zwingend durchgesetzt

werden könne. «Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen» seien lediglich zusätzliche freiwillige Angebote.

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} (neu) PolG («entsprechenden Massnahmen») oder auch in § 61d Abs. 1 lit. a (neu) PolG («ähnlichen Massnahmen») wurde anlässlich des Hearings auch von Dr. iur. Markus Mohler, kritisch angemerkt. Das Bestimmtheitsgebot als Ausfluss des Legalitätsprinzips verlange nach einer klaren Definition der Massnahmen.

Streichung des Teilsatzes «um dies zu verhindern»

Beschluss und Diskussion:

Entgegen der Argumentation, wonach der Teilsatz «um dies zu verhindern» mit Blick auf die präventive Situation durchaus sinnvoll sei und eine Streichung sich sinnverändernd auswirken könnte, weil Massnahmen nicht nur zur Erkennung ergriffen werden sollen, gewichtete die Kommission die Bedenken, welche auch von Dr. iur. Markus Mohler vorgetragen wurden, stärker, wonach mit dieser Formulierung und dem absoluten Begriff der Verhinderung mehr Erwartungen geweckt würden, als letztlich zu erfüllen überhaupt möglich seien, und beschloss deshalb dessen Streichung.

3.1.1.1.2 § 61a (neu) PolG, Melde- (und Auskunftsrecht)

§ 61a Melde- und Auskunftsrecht
<u>1 Personen, die eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht haben, insbesondere öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011, sind befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der meldenden Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, unter Berücksichtigung von Abs. 4 zu melden.</u>
<u>2 Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung nicht entgegen.</u>
a) Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011;
b) juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;
c) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Religionsgemeinschaften.
<u>3 Vom Melderecht nach Absatz 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare und Revisorinnen und Revisoren sowie ihre Hilfspersonen.</u>
<u>4 Die Kantonspolizei nimmt Meldungen nach Abs. 1 entgegen. Zur direkten Meldung an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist grundsätzlich nur befugt, wer zuvor von der Stelle entsprechend geschult worden ist.</u>

Die Kommission gelangte nach ausführlicher Diskussion der Bestimmung zum Schluss, dass eine Entflechtung von Melde- und Auskunftsrecht, eine präzisere Regelung des Melderechts sowie der Ausnahmen zum Melderecht und den Ansprechpersonen mehr Klarheit bringt. Die Kommission **verabschiedet** die Absätze 1 bis 4 **mit 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen**.

Titel

Die Kommission **heisst** den reduzierten Titel **stillschweigend gut**.

Infolge der Entkoppelung von Melde- und Auskunftsrecht in § 61a (neu) PolG erfolgt die Regelung des Auskunftsrechts nunmehr gesondert in § 61b (neu) PolG. Entsprechend wird das «Auskunftsrecht» aus dem Titel gestrichen.

Abs. 1

In Kombination von Abs. 1 (Meldeberechtigte), Abs. 2 (Entbindung vom Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB), Abs. 3 (Ausnahmen vom Melderecht) sowie Abs. 4 (direkte Meldung nur durch Ansprechpersonen) erfolgt eine präzisere Festschreibung des Rechts auf Meldung an das KBM. Der bereinigte Abs. 1 verbindet Abs. 1 und 2 des regierungsrätlichen Entwurfs und schreibt mit Verweis auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)² und das Gesundheitsgesetz (GesG) sowie unter Vorbehalt von Abs. 4 fest, dass das Melderecht Personen und öffentlichen Organen, die einer gesetzlichen oder vertraglichen Schweigepflicht unterliegen, zusteht. Mit dieser generelleren Formulierung, unter Verzicht auf die Aufzählung gemäss Abs. 2 lit. a bis c des regierungsrätlichen Entwurfs, wird der Gefahr entgegengewirkt, dass mit einer Aufzählung resp. Einengung auf bestimmte Bereiche Personen oder Organisationen vergessen gehen könnten.

Staatlich anerkannten Kirchen gemäss § 126 Kantonsverfassung werden gemäss IDG als kantonale öffentliche Organe erfasst. Weil es sich um eine gesetzliche Schweigepflicht gemäss StGB handelt, werden aber auch Geistliche erfasst, die nicht einer der staatlich anerkannten Kirchen angehören.

Abs. 2

Abs. 4 des regierungsrätlichen Entwurfs (Ratschlag, S. 20) entspricht neu Abs. 2.

Beschluss und Diskussion:

In der Kommission wurde die Streichung der Erwähnung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB diskutiert, letztlich aber wurde zugunsten der Rechtssicherheit darauf verzichtet. Mit Blick auf den Schutz der meldenden Personen vor Strafverfahren wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses, muss die entsprechende Rechtfertigung direkt aus dem Gesetz ersichtlich sein. Diejenigen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, müssen sicher sein können, dass sie sich mit einer Meldung an das KBM nicht strafbar machen und nicht etwa aus Unsicherheit von einer Meldung absehen. Eine Streichung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB käme im Umkehrschluss sogar einem Meldeverbot gleich.

Die meldeberechtigten Personen und Organisationen gemäss Abs. 2 lit. a bis c des regierungsrätlichen Entwurfs wurden in den § 61b Abs. 3 lit. m bis o (neu) PolG verschoben. Die Darstellung von Diskussion und Erläuterungen erfolgten dort.

Abs. 3

Beschluss und Diskussion:

Abs. 3 als Ausnahme zum Abs. 2 arbeitet zur Verdeutlichung, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare und Revisorinnen und Revisoren sowie ihre Hilfspersonen vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind, mit einer auf Art. 321 StGB basierenden Negativliste. Damit wird nunmehr klar festgeschrieben, dass die genannten Berufsgruppen, aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung als Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter, eine Meldung nur gemäss allgemeinen Grundsätzen, somit in der Regel nur aufgrund einer vorgängigen Entbindung machen dürfen. Die Kommission erachtete bereits ein Melderecht als eine problematische Auflockerung dieses Vertrauensverhältnisses und der einseitigen Interessenswahrung, welches es verbiete, dass Anwältinnen und Anwälte zum verlängerten Arm der Polizei/Justiz würden.

Abs. 4

Beschluss:

Im neuen Abs. 4 wird nunmehr den Bedenken aus der Kommission Rechnung tragend, dass jede und jeder direkt an das KBM gelangen könne, entsprechend den Ausführungen im Ratschlag (S. 13) ausdrücklich festgeschrieben, dass ausschliesslich geschulte Ansprechpersonen des Kantons und von Partnerinstitutionen zur direkten Meldung an das KBM befugt sind. Alle anderen können nicht direkt an die Fachstelle Bedrohungsmanagement gelangen, sondern müssen sich an eine Polizeistelle, die Notrufzentrale 117 oder bspw. an die Anlaufstelle Radikalisierung wenden.

² Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)

Die geschulten Mitarbeitenden dieser Stellen entscheiden nach einer Ersteinschätzung, ob das KBM beizuziehen ist. Gegebenenfalls nimmt das KBM auch mit der Person, welche eine Meldung an die Polizei erstattet, Kontakt zur weiteren Analyse der Situation (z.B. Notwendigkeit eines Coachings, bestehen Unsicherheiten etc.) auf. Wer versehentlich direkt beim KBM anstatt bei der Polizei anruft, macht sich aber nicht strafbar.

Diskussion:

Bedenken, wonach die Schulung von Ansprechpersonen eine Zertifizierung verbunden mit Bürokratieaufwand zur Folge haben und letztlich zur Verhinderung von Meldungen führen könnte, wurden seitens der **Verwaltung** relativiert. «Geschult» heisse nicht, dass ein «Bedrohungsmanagement CAS» erforderlich sei. Es gehe um die Klärung der Strafbarkeit im Falle einer Meldung an das KBM, um organisatorische Fragen sowie um die Effizienz des KBM. Mit Blick auf die eingeschränkten Ressourcen sollen sich nicht alle mit ungefilterten Meldungen direkt an die Fachstelle Bedrohungsmanagement wenden. Geschulte Ansprechpersonen seien in der Lage, eine Voreinschätzung zu treffen und standardisierte Meldeprozesse anzuwenden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass nicht überall und sofort geschulte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen werden. Diverse nicht kantonale Stellen hätten aber bereits Interesse an eigenen Ansprechpersonen signalisiert. Wenn Schulung zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Sicherheitsgefühls erfolgreich beitrage, dann erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit für eine engere Zusammenarbeit mit einer Fachstelle Bedrohungsmanagement. Ein solches Interesse an Schulung oder an einer offiziellen Ansprechperson müsste in der Folge hinsichtlich Auslastung und den vorhandenen Ressourcen geprüft werden. Eine abschliessende Aufzählung melde- und auskunftsberechtigter Personen und Organisationen werde deshalb nicht für sinnvoll erachtet.

Befürchtungen, dass im Sinne von Denunziantentum zu viel gemeldet werden könnte, wurden seitens der Verwaltung mit Verweis auf die Erfahrungen aus der Praxis, wonach die Wahrscheinlichkeit für Meldungen aus einem Bereich ohne geschulte und spezialisierte Personen sehr klein sei, verneint. Je mehr Personen für Gewaltphänomene oder Warnsignale geschult und sensibilisiert würden, desto mehr könne zur Vermeidung von Eskalationen in den eigenen Bereichen beigetragen werden.

3.1.1.1.3 § 61b (neu) PolG, Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch (und Auskunftsrecht)

<p>§ 61b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch <u>und Auskunftsrecht</u></p>
<p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann, wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend, besondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.</p>
<p>² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.</p>
<p>³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden und Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:</p>
a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;
b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;
c) Bildungsinstitutionen;
d) Einwohner- und Migrationsbehörden;
e) Gerichte;
f) Gesundheitsbehörden;
g) Gewaltberatungsstellen;
h) Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
i) Organisationen der Opferhilfe;
j) Sozialversicherungen und Sozialleistungsbehörden;

k) Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden;
l) Straf- und Strafvollzugsbehörden;
m) Personen nach § 21 GesG vom 21. September 2011;
<u>n) juristische Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;</u>
<u>o) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religionsgemeinschaften;</u>
p) Personen, denen gemäss § 61a Abs. 2 ein Melderecht zusteht.
⁴ Sie kann, wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend , im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen.
⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.
⁶ Sie weist die Behörden, Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin.

In einem Hearing mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, welcher zu den Vorarbeiten für das KBM seitens des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) zugezogen worden war, liess sich die Kommission zunächst die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erläutern. In den kontroversen Diskussionen erwies sich insbesondere Abs. 4, welcher das Einholen von Auskünften im sozialen Umfeld der gefährdenden Person ohne deren Einverständnis erlaubt, als eigentliches Pièce de Résistance der Vorlage, aber auch die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe warf zahlreiche Fragen auf.

Titel

Die Kommission **heisst** den erweiterten Titel **stillschweigend gut**.

Infolge der Entkoppelung von Melde- und Auskunftsrecht in § 61a (neu) PolG erfolgt die Regelung des Auskunftsrechts nunmehr gesondert in § 61b (neu) PolG. Entsprechend wird der Titel um das Auskunftsrecht erweitert.

Abs. 1

Die Kommission **heisst** Abs. 1 **stillschweigend gut**.

Beschluss:

§ 61b (neu) PolG kommt nach erfolgter Meldung an das KBM zur Anwendung, wenn es um die Eröffnung eines Falles geht.

Bearbeiten umfasst das Erheben, Weiterverarbeiten oder Bekanntgeben bis hin zur Vernichtung der Daten. Solange die Stelle, die für das KBM zuständig ist, andere kantonale oder kommunale Stellen die Daten bearbeiten, gilt das kantonale IDG. Auf Private findet hingegen das Datenschutzgesetz (DSG)³ des Bundes Anwendung. Mit der Verknüpfung der Daten soll der heute noch fehlende Zusammenfluss der Daten zur Beurteilung durch interdisziplinäre Expertinnen und Experten sowie die bedarfsorientierte Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten nicht nur durch die Polizei, sondern auch durch die in Abs. 3 genannten Stellen und Personen ermöglicht werden.

Mit der Ergänzung «*wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend*» trägt die Kommission den Anforderungen einer mittelbaren gesetzlichen Grundlage bei der Bekanntgabe von besonderen Personendaten gemäss § 21 Abs. 2 lit. b IDG nunmehr ausdrücklich Rechnung und beschränkt die Bearbeitung gleichzeitig auf das zwingend Notwendige.

Diskussion:

Die **Verwaltung** bestätigte auf Fragen aus der Kommission zum Predictive Policing das Vorhandensein diverser Tools, die über gewisse Fähigkeiten verfügten, die Angehörigen der Polizei, deren Einschätzung etc. zu unterstützen und deshalb auch im Zusammenhang mit dem

³ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

KBM ein Thema seien. Solche Tools ermöglichen eine Art Grundtrriage zum Zweck einer gewissen Standardisierung, Qualitätssicherung und Gleichbehandlung von Fällen. Beim Bedrohungsmanagement sollen die Risiken und Schutzfaktoren einer bestimmten Person in ihrer aktuellen Situation und anhand von verfügbaren Informationen beurteilt werden, um Massnahmen zur Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten zu treffen. Die zur Verfügung stehenden **personenspezifischen Tools** ermöglichen im Hinblick auf die Qualitätssicherung das immer gleiche Vorgehen. Es erfolgen aber keine automatisierten Rückschlüsse wie dies z.B. im Bereich von Einbruchdiebstählen, wo Wahrscheinlichkeiten für weitere Tatorte berechnet werden, der Fall sei. Personenspezifisch bedeute, es brauche ein konkretes Ereignis, einen Entscheid zur Falleröffnung, Analyse und Verknüpfung der Informationen, die z.B. aus der Gefährderansprache bekannt seien, Einschätzung der Schutzfaktoren und Festlegung des Vorgehens zur Stabilisierung der Situation. Hierbei sei eine Unterstützung bspw. durch das Tool Octagon möglich, welches alle Informationen systematisch und auf allen Dimensionen abhole, damit keine Verzerrungen, wie bspw. eine Überbewertung der finanziellen Situation etc., entstehen und ein Ausgleich zwischen Schutz- und Risikofaktoren zum Tragen komme.

Abs. 2

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 22). Die Kommission **heisst** Abs. 2 in der regierungsrätlichen Fassung **stillschweigend gut**.

Abs. 3

Redaktionelle Ergänzung des Begriffs «*sowie Personen*», im Übrigen keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 22). Die Kommission **heisst** den bereinigten Abs. 3 **stillschweigend gut**.

Diskussion:

Aus der **Kommission** wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Datenbekanntgabe an Private und im grenzüberschreitenden Bereich geäussert, weil die weitere Datenbearbeitung nicht mehr im Verantwortungsbereich des KBM liege.

Eine Datenbekanntgabe bedeutet, dass eine öffentliche Stelle zwecks eigener Aufgabenerfüllung oder zur Aufgabenerfüllung des Empfängers Daten weitergibt. Die Verantwortung der Stelle geht bis zum Entscheid, ob eine Bekanntgabe der Daten gestattet ist oder nicht. Was die empfangende Stelle damit macht, liegt grundsätzlich in deren Verantwortung und wird nach deren Rechtsgrundlagen beurteilt. Für die Datenbearbeitung zu einem anderen Zweck als zu dem, für den sie die Daten erhalten hat, müsste sie über eine neue Rechtfertigung verfügen. Bei öffentlichen Organen wäre hierfür eine gesetzliche Grundlage, bei privaten Datenempfängern eine gesetzliche Grundlage, eine Einwilligung der Betroffenen oder ein eigenes, überwiegendes, allenfalls auch privates Interesse erforderlich.

Der Umgang mit Daten, die vom KBM bekanntgegeben werden, richtet sich für Behörden und Private demnach nach deren jeweiligen gesetzlichen Grundlage.

Gemäss Ausführungen des kantonalen **Datenschutzbeauftragten** liegt die Schwierigkeit insbesondere in der Vielfältigkeit des Begriffs «Private» und im Fehlen entsprechender Prozesse bei Institutionen, die nicht der Eingriffsverwaltung angehören. So sei bspw. nicht klar, ob unter dem Begriff «Schule» die Schulleitung oder die gesamte Lehrerschaft etc. gemeint seien und was die «Schule» mit den Informationen mache? Die Bedenken aus der Kommission, dass die Daten durch die empfangende Stelle zu einem anderen Zweck bearbeitet werden könnten, liessen sich mit einer Auflage des bekanntgebenden öffentlichen Organs vermeiden.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass vormalis unkontrollierte Informationsflüsse, sehr oft auch nur mündlich ausgetauschte Daten, mit dem KBM nunmehr nachvollziehbar würden. Die gefährdende Person müsse innerhalb von 48 Stunden über eine Meldung informiert werden. Damit werde das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Vernichtung oder Unterlassung der Bearbeitung von unrichtigen eigenen Personendaten nach IDG gewährleistet. Die datenschutzkonforme und gesicherte Ablage geniesse einen hohen Stellenwert und diene der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Daten.

Für die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe an Personen oder Stellen, die nicht dem gleichen Recht unterstehen, verlangen sowohl die schweizerische Gesetzgebung als auch die internationalen Vorschriften das Vorhandensein eines gleichwertigen Datenschutzes. Bei den europäischen Staaten ist dies aufgrund der Ratifizierung der Europarats-Konvention⁴ der Fall.

Die Streichung des Begriffs «Ausland» wurde in der Kommission diskutiert, letztlich aber darauf verzichtet, weil ein Austausch mit ausländischen Behörden und Institutionen nach Schengen ohnehin möglich wäre. Zudem würde eine Streichung widersprüchliche Signale aussenden, zumal die Annahme, dass Basel-Stadt als Grenzstadt keinen Kontakt mit dem Ausland aufnehmen müsse, lebensfremd wäre.

Der Kritik von Dr. iur. Markus Mohler, wonach § 61b Abs. 3 (neu) PolG sowohl dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz⁵ als auch dem neuen Schengen-Datenschutzgesetz⁶ widerspreche, weil ein Datenaustausch nur unter Polizeibehörden erlaubt sei, wurde seitens des JSD klar widersprochen. Schengen regle nur, auf welchem Weg das Informationersuchen zu stellen sei. Dieser bestimme sich nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), damit das Bundesamt für Polizei fedpol als Schweizerische Zentralstelle über den Informationsfluss (nicht aber über deren Inhalt) Bescheid wisse. Unabhängig auf welchem Weg das Rechtersuchen (Zentralstelle, SDÜ oder direkt) komme, benötige Basel-Stadt, mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot, zum Zwecke des KBM eine Rechtsgrundlage, die mit § 61b Abs. 3 (neu) PolG geschaffen werde. Für den sonstigen Polizeiauftrag genüßten die normalen Rechtsgrundlagen im generellen Polizeigesetz.

Lit. a bis l

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 22f.). Die Kommission **heisst** lit. a bis l **stillschweigend gut**.

Lit. m

Lit. m zuvor § 61a Abs. 2 lit. a des regierungsrätlichen Entwurfs. **Redaktionelle Anpassung** des Verweises, im Übrigen keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 20). Die Kommission **heisst** den bereinigten lit. m **stillschweigend gut**.

Lit. n

Lit. n zuvor § 61a Abs. 2 lit. b des regierungsrätlichen Entwurfs. Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 20). Die Kommission **heisst** lit. n **stillschweigend gut**.

Diskussion:

Insbesondere das Melderecht von «*Finanzdienstleistern*» gemäss § 61a Abs. 2 lit. b des regierungsrätlichen Entwurfs gab Anlass zur Befürchtung, dass eine Melderecht von Finanzdienstleistern zu einer gesetzlichen Stigmatisierung von Menschen mit finanziellen Problemen führen könnte, indem diese viel schneller als gefährdende Personen eingestuft und in den Anwendungsbereich des KBM geraten könnten.

Mit der Entkoppelung von Melde- und Auskunftsrecht resp. Verschiebung des § 61a Abs. 2 lit. b des regierungsrätlichen Entwurfs nach § 61b Abs. 3 lit. n wird den Ausführungen der Verwaltung Rechnung getragen, wonach finanzielle und gesundheitliche (insbesondere psychische) Probleme zu den Hauptproblemen im Bereich Bedrohungsmanagement gehören und beim Einbezug von Finanzdienstleistern insbesondere die Stabilisierung im Fokus stehe. Ohne dass ein finanzielles Problem für sich alleine schon eine Gefährdung darstelle, entfalle in prekären finanziellen Situationen oftmals ein Schutzfaktor, was sich auf die Gefährlichkeit auswirken könne. Am Anfang stehe aber immer ein Ereignis gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis}, welcher die Prozesse auslöse und zur Einschätzung der Fachpersonen und gegebenenfalls zu einer Gefährderansprache führe. Für die

⁴ Übereinkommen (des Europarates) zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, abgeschlossen in Strassburg am 28. Januar 1981, SR 0.235.1 und für die Schweiz am 1. Februar 1998 in Kraft getreten.

⁵ Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (SIaG, SR 362.2) vom 12. Juni 2009

⁶ Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (SDSG) vom 28. September 2018

Entschärfung der Situation könne es sehr hilfreich sein, die finanzielle Situation der gefährdenden Person bspw. mit einer Stundung zu stabilisieren. Ohne Auskunftsrecht könne ein Finanzdienstleister aber nicht in das Case-Management einbezogen werden.

Lit. o

Lit. o zuvor § 61a Abs. 2 lit. c des regierungsrätlichen Entwurfs. Die Kommission **heisst** den bereinigten lit. o **stillschweigend gut**.

Mit der Ergänzung des Oberbegriffs «Kirchen» werden nunmehr auch weitere Kirchen erfasst, die nicht Organ im Sinne des IDG oder noch nicht staatlich anerkannt sind sowie weitere kirchliche Institutionen, welche unter das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB fallen.

Diskussion:

Die **Kommission** störte sich an der sehr weiten Formulierung der «*Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck*» gemäss § 61a Abs. 2 lit. c des regierungsrätlichen Entwurfs, die letztlich dazu führe, dass fast jede und jeder direkt Meldung an das KBM erstatten dürfe.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung absichtlich so weit gefasst sei, damit sich zahlreiche Organisationen wie bspw. Vereine, Sportclubs, aber auch Anlaufstellen, die nicht staatlich finanziert seien, im Gesetz wiederfinden und in ein Case-Management miteinbezogen werden können. Mit der Verschiebung des § 61a Abs. 2 lit. c des regierungsrätlichen Entwurfs nach § 61b Abs. 3 lit. o wird nunmehr dem Umstand Rechnung getragen, dass im Fokus des Einbezugs solcher Organisationen insbesondere die Stabilisierung stehe, wenn bspw. ein Verein oder Sportclub eine wichtige Funktion im Leben der betroffenen Person habe, und das KBM bei diesen Stellen und Privaten die notwendigen Auskünfte einholen kann. Durch die Entflechtung von Melde- und Auskunftsrecht und der Vorgabe, dass grundsätzlich nur geschulte Personen direkte Meldungen an das KBM erstatten sollen, wird den Befürchtungen eines Denunziantentums und einer zu starken Fokussierung auf Menschen mit finanziellen Problemen, entgegengewirkt.

Lit. p

Lit. p zuvor lit. m des regierungsrätlichen Entwurfs. **Redaktionelle Änderung**. Die Kommission **heisst** den bereinigten lit. p **stillschweigend gut**.

Abs. 4

Die Kommission **heisst** den bereinigten Abs. 4 **mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltung gut**

Beschluss:

Die Frage, ob die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle Auskünfte im sozialen Umfeld der gefährdenden Person *ohne* deren Einverständnis einholen kann, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Ein Antrag, wonach Auskünfte nur mit deren Einverständnis eingeholt werden dürfen, wurde in einer ersten Abstimmung verworfen. Zur Frage, ob Abs. 4 gänzlich gestrichen werden soll, wurde kein Antrag gestellt. Letztlich einigte sich die Kommission im Sinne eines Kompromisses und zur Verdeutlichung, auf die Ergänzung des Abs. 4 um den Einschub «*wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend*».

Diskussion:

Ein Teil der Kommission sah in der Ausstattung des KBM mit «quasi Ermittlungskompetenzen» einen Widerspruch zum eigentlichen Präventionsauftrag. Die Einholung von Auskünften, ohne Wissen und Einwilligung der gefährdenden Person, in einer Phase, wo erst eine mögliche Gefährdung aber noch keine Straftat vorliegt, verletze die Grundprinzipien der Rechtstaatlichkeit und Unschuldsvermutung. Es bestehe eine gewisse Gefahr, dass die Einholung der Auskünfte ausufern könnte. Beobachtung und Aushorhung der gefährdenden Person mittels Einbezug des sozialen Umfeldes diene letztlich aber weder der Vertrauensbildung noch der Deeskalation und widerspräche der Ethik der sozialen Arbeit, wo Beteiligung und Mitentscheidung von Klientinnen und Klienten sehr hoch gewertet werden. Eine deeskalierende Zusammenarbeit mit der

gefährdenden Person müsse auf Freiwilligkeit, Information sowie Einverständnis der betroffenen Person basieren.

Dagegen wurde eingewendet, mit dem KBM sollen in erster Linie schwere Straftaten verhindert werden. Es sei geradezu Kern des Gesetzes, dass das KBM im sozialen Umfeld Auskünfte über das Verhalten der gefährdenden Person einholen könne. Werde diese Möglichkeit genommen, könne das KBM seine Aufgabe nicht mehr erfüllen, zumal als einzige (mit Zwang durchsetzbare) Massnahme nur noch die Gefährderansprache verbleibe. Die Möglichkeit, das Umfeld auch ohne Einverständnis der gefährdenden Person abzufragen, müsse deshalb zwingend gegeben sein. Gerade bei den kritischsten Personen, bei denen das Umfeld in der Regel eine wichtige Rolle spiele, werde eine Einwilligung wahrscheinlich am ehesten auf Ablehnung stossen und damit dem KBM die Möglichkeiten zur wirksamen Intervention, noch bevor etwas passiere, genommen. Es gehe um Teamleistung von Behörden und Umfeld. Auch auf den Opferschutz wurde hingewiesen. Die Stimme der Opfer dürfe nicht vergessen gehen und nicht nur die Sicht von Tätern eingenommen werden. Letztlich handle es sich um ein Polizeigesetz zum Schutz der potentiellen Opfer und nicht um ein Sozialarbeitsgesetz. Nicht bei allen Menschen sei ein kooperativer Ansatz immer zielführend. In Abwägung zugunsten der potentiellen Opfer könne eine Einschränkung der Rechte der potentiellen Täterschaft deshalb unter Umständen nötig werden.

Letztlich wurden auch Stimmen laut, wonach die gesamte Vorlage zurückgewiesen würde, sollte die Möglichkeit, Auskünfte aus dem sozialen Umfeld der gefährdenden Person einzuholen, gestrichen werden.

Die **Verwaltung** relativierte die Bedenken aus der Kommission mit Verweis auf die Ausführungen im Ratschlag hinsichtlich Wahrung der Verhältnismässigkeit (S. 23). «So muss die einzuholende Information zwingend und erkennbar mit der vorliegenden Gefährdungslage in Zusammenhang stehen. Es werden demnach nur dort Auskünfte eingeholt, wo mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine hohe Relevanz der zu gewinnenden Information für die Fallbearbeitung erwartet werden darf». Seitens der Verwaltung wurde zudem darauf hingewiesen, dass es nicht nur um Risiko-, sondern auch um Schutzmanagement gehe, wo die Einbindung von Personen aus dem sozialen Umfeld der gefährdenden Person durchaus sehr wichtig sein könne. Aufgrund der zahlreichen Variationen sei es zudem möglich, dass in einem Fall das Einverständnis der gefährdenden Person, bspw., weil sie aufgrund eines Krankheitsbildes hoch beratungsresistent sei, nicht eingeholt werden könne, die Einbindung des sozialen Umfelds für das Schutzmanagement der Familie aber sehr wichtig wäre. Prävention beziehe sich nicht nur auf die gefährdende Person, sondern auch auf potentielle Opfer. Präventive Arbeit könne es nötig machen, dass auch ohne vorherige Information der betroffenen Person Auskünfte eingeholt werden. In aller Regel werde das Einverständnis der gefährdenden Person, auch wenn eine Rücksprache ohne Einverständnis möglich wäre, aber eingeholt. Selbst eine Einbindung der gefährdenden Person in das Case-Management mit offenem Informationsfluss sei denkbar und wenn möglich sogar erwünscht. Es gehe weder um Aushorchung noch Strafverfolgung, sondern um die bedarfsorientierte Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten zur Verhinderung von schweren Straftaten.

Letztlich sei es aber ein politischer Entscheid, ob eine solche Einschränkung, die möglicherweise eine effiziente Aufgabenerfüllung des KBM verhindere, auch gewollt sei.

Die Kommission **lehnte** in der Abstimmung vom 13. Januar 2021 einen Antrag auf Ergänzung des Abs. 4, wonach Auskünfte im sozialen Umfeld der gefährdenden Person nur *mit* deren Einverständnis eingeholt werden dürfen, **mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab**.

In der Abstimmung vom 20. Januar 2021 **hiess** die Kommission, im Sinne eines Kompromisses, die Ergänzung des Abs. 4 um den bereits aus Abs. 1 bekannten Einschub «*wenn und soweit* zur Erfüllung ihrer Aufgaben *zwingend*» schliesslich **mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

Abs. 5

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 23). Die Kommission **heisst** Abs. 2 in der regierungsrätlichen Fassung **stillschweigend gut**.

Abs. 6 (neu)

Die Kommission **heisst** den neuen Abs. 6 **mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Beschluss und Diskussion:

Der neue Abs. 6 stützt sich auf die Ausführungen im Ratschlag (S. 23). Mit dem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird den Bedenken aus der Kommission, wonach eine Anfrage des KBM als Pflicht zur Auskunft verstanden werden könnte, zusätzlich zum Einschub in den Absätzen 1 und 4 «*wenn und soweit* zur Erfüllung ihrer Aufgabe *zwingend*», nunmehr explizit Rechnung getragen.

Aus der **Kommission** wurden Bedenken geäussert, dass alleine schon die Anfrage des KBM um Auskunft als Pflicht zur Datenbekanntgabe wahrgenommen werden könnte. Ohne über detaillierte Informationen zu verfügen, sei die Beurteilung von Verhältnismässigkeit und Erforderlichkeit der Datenbekanntgabe aber schwierig. Zudem wurde befürchtet, dass es auch zu ungezielten Anfragen in grösserem Umfang kommen könnte.

Seitens der **Verwaltung** wurde auf die Wichtigkeit der Schulung hingewiesen, zumal die richtige Abwägung, ob eine Mitwirkung wesentlich für eine Deeskalation sein könne, bevor etwas passiere, sehr anspruchsvoll sei. Sie betonte aber auch, dass der Kern des KBM die Ermöglichung des Informationsaustausches verschiedener Behörden und Stellen und die Einberufung interdisziplinärer Fallkonferenzen zur Entschärfung der Situation und zur Verhinderung der Eskalation sei, und nicht, dass eine Behörde die Datenbekanntgabe möglichst verweigere. Das KBM soll gezielt auf verschiedene Behörden zugehen und in erster Linie dort Informationen einholen, wo die Person bereits bekannt sei. Beim Eingang einer Meldung würden als Erstes die polizeilichen Informationssysteme angeschaut und die Zuständigkeit mit der Staatsanwaltschaft geklärt. Solange keine Vorgänge aus anderen Kantonen bekannt seien, würden diese auch nicht angefragt. Gemäss Erfahrungen aus anderen Kantonen ergeben sich bereits viele Anhaltspunkte bspw. über Anknüpfungspunkte und schon aufgetretene Probleme aus der Meldung heraus oder anlässlich einer Gefährderansprache über die gefährdende Person selbst.

Seitens des **Datenschutzbeauftragten** wurde ebenfalls auf die Bedeutung der Schulung hingewiesen. Das Wissen, ob Informationen herausgegeben werden müssen, sei zentral. Zudem brauche es im Umgang mit der Datenbekanntgabe auf beiden Seiten vertraute Ansprechpersonen, damit seitens der anfragenden Behörde der Grund der Anfrage zu einer Person nicht genannt werden müsse, sondern lediglich, ob es sich bspw. um einen schweren Fall handle. Das erforderliche Vertrauen könne mit einem für beide Seiten gleichen Massstab, Vokabular geschaffen werden, indem bspw. vorgängig eines konkreten Vorfalls geklärt werde, was unter einem schweren Fall zu verstehen sei.

Abs. 6 bezieht sich auf sämtliche in den vorangegangenen fünf Absätzen genannten Behörden, Institutionen und Personen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können.

3.1.1.1.4 § 61c (neu) PolG, Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

§ 61c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person
¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann:
a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen Hilfestellungen anbieten;
b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} erforderlich ist.

Die Kommission **heisst** den bereinigten § 61c (neu) PolG **stillschweigend gut**.

Lit. a

Beschluss und Diskussion:

Die **Kommission** ersetzt den Begriff «*Massnahmen*» durch den präziseren Ausdruck «*Hilfestellungen*». Auf den Ersatz des Begriffs im Titel wird verzichtet, weil damit insgesamt das freiwillige Angebot von Ansprache, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Hilfestellungen gemeint ist.

Die **Verwaltung** begrüsst diese Änderung im Sinne einer Verbesserung.

Lit. b

Beschluss und Diskussion:

Mit dem Hinweis auf «§ 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis}» stellt die **Kommission** klar, dass das KBM nur zur Anwendung kommt, wenn es um eine Gefahr gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} geht, nicht aber bei anderen Gefahrensituationen.

Die **Verwaltung** erachtete diese Ergänzung, welche materiell keine Änderung zur Folge hat, formal für unnötig.

3.1.1.1.5 § 61d (neu) PolG, Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

§ 61d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person
¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen Hilfestellungen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.
² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen.
³ Sie kann anordnen, dass die gefährdende Person für die Ansprache vorgeladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt wird.
⁴ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Kantonspolizei sie vorführen. In diesem Falle muss schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

Die Kommission **heisst** den bereinigten § 61d (neu) PolG **stillschweigend gut**.

Abs. 1

Beschluss:

Wie bereits unter § 61c Abs. 1 lit. a (neu) PolG ausgeführt, wird der Begriff «*Massnahmen*» durch den klareren Ausdruck «*Hilfestellungen*» ersetzt. Damit wird gleichzeitig auch präzisiert, dass sich diese nicht auf die Gefährderansprache als einzige Zwangsmassnahme bezieht, sondern auf die freiwilligen Angebote wie Beratung und Vernetzung.

Die Kommission **hiess** den Ersatz des Begriffs «*Massnahmen*» durch «*Hilfestellungen*» in der Abstimmung vom 14. Januar 2021 » **mit 11 zu 1 Stimme gut**.

Diskussion:

Gegen den Ersatz des Begriffs «*Massnahmen*» durch «*Hilfestellungen*» wurde eingewendet, dass der Ersatz zu einer gewissen Entwertung der Gefährderansprache führe, weil diese «*nur*» noch als Hilfestellung verstanden werden könnte. Mit der Gefährderansprache soll aber auch ein klares Zeichen gesetzt werden, dass das Verhalten nicht toleriert und die gefährdende Person im Auge behalten wird.

Die **Verwaltung** äusserte keine Einwendungen gegen den Ersatz des Begriffs, weil dieser letztlich nicht entscheidend sei. Der gesamte Abs. 1 bilde eine Massnahme, bestehend aus Ansprache, Orientierung über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens sowie Angebot von Beratung, Vernetzung oder ähnlichen Hilfestellungen.

Abs. 2

Beschluss und Diskussion:

Die **Kommission** erachtet es für wichtig, dass im Gesetzestext nicht nur die Nichtmitwirkungspflicht, sondern auch der Hinweis gemäss Ausführungen im Ratschlag (S. 24), wonach allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen, ausdrücklich festgeschrieben wird.

Die **Verwaltung** unterstützte dieses Anliegen, gab aber auch zu bedenken, dass damit der Eindruck entstehen könnte, dass das KBM immer Informationen an die Strafverfolgungsbehörde bekanntgebe und sich gefährdende Personen unter dem Eindruck der Straflogik in der Gefährderansprache nicht mehr äussern würden.

3.1.1.1.6 § 61e (neu) PolG, Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

§ 61e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person
¹ Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und die Einschränkung dieses Rechts richtet sich nach dem IDG.
² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle teilt der gefährdenden Person eine Auskunftserteilung an die gefährdete Person im Sinne von § 61c Abs. 1 lit. b mit, soweit und solange dadurch die Erfüllung der geplanten Massnahmen nicht gefährdet wird.

Die Kommission **heisst** den bereinigten § 61e (neu) PolG **stillschweigend gut**.

Abs. 1

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 25f.)

Abs. 2

Beschluss und Diskussion:

Die **Kommission** störte sich an der Formulierung des Abs. 2, wonach der gefährdenden Person die Auskunftserteilung an die gefährdete Person mitgeteilt werde, sofern dadurch die Erfüllung der geplanten Massnahmen nicht gefährdet wird. Diese Hervorhebung erwecke den Eindruck, dass anderes (z.B. Auskunftserteilung an die Steuerbehörde) womöglich nicht bekanntgegeben werde. Da eine Streichung des Abs. 2 (und auch des Abs. 1) materiell keine Änderung bewirkt, weil das KBM, sofern keine höheren Interessen entgegenstehen, über die Datenerhebung und den Datenumgang gemäss IDG ohnehin Transparenz walten lassen und den Zugang zu den eigenen Personendaten gewährleisten muss, sprach sich die Kommission für die Streichung des Abs. 2 aus.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass sämtliche Bestimmungen mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten austariert worden seien. Die Datenbearbeitung richte sich grundsätzlich nach dem IDG. Eine Streichung des Abs. 2, welcher lediglich eine Umformulierung des § 29 Abs. 2 lit. e IDG sei, würde materiell nichts ändern, da das IDG nach wie vor zur Anwendung käme. Mit der vorliegenden Version werde aber dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen und dem Gesetzesunterworfenen und Leser mehr Klarheit verschafft.

Im Idealfall arbeite das KBM mit der gefährdenden Person nach der Gefährderansprache zusammen. Diese werde über die Situation und Kontakte orientiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Es sei sogar denkbar, dass die gefährdende Person in das Case Management eingebunden werde und in diesem Rahmen alle Informationen transparent gehalten werden, ohne dass zuvor ein Akteneinsichtsgesuch gestellt werden müsse. In Fällen, in denen die gefährdete Person die Identität der gefährdenden Person nicht kenne und erst durch die Auskunftserteilung (§ 61c Abs. 1 lit. b (neu) PolG) davon erfahre, könne das KBM die gefährdende Person unabhängig eines Auskunftsbegehrens situationsbezogen orientieren. Eine solche Orientierung könne unter Umständen deeskalierend wirken, weil mit der Aufhebung der Anonymität die Schutzfaktoren

erhöht werden, indem der gefährdenden Person signalisiert werde, dass nunmehr die rote Schwelle überschritten sei.

3.1.1.1.7 § 61f (neu) E-PolG, Auskunft an Dritte

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 26). Die Kommission **heisst** diese Bestimmung **stillschweigend gut**.

3.1.1.1.8 § 61g (neu) E-PolG, Löschung von Daten

§ 61g Löschung von Daten
¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle löscht die Daten zu einer Person nach 10 acht Jahren.
² Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.
³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss die Daten zu einer Person vor Ablauf der Frist, frühestens nach drei Jahren, von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ^{bis} ausgeht.

Die Kommission **heisst** den bereinigten § 61g (neu) PolG **mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut**.

Abs. 1

Beschluss und Diskussion:

Aus der **Kommission** wurden mit Blick auf den heiklen Präventionsbereich Bedenken hinsichtlich der Lösungsfrist von zehn Jahren geäussert. Die zeitliche Limite als Teil des Verhältnismässigkeitsprinzips gewährleistet, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Schwierigkeit, eine angemessene Lösungsfrist zu bestimmen, resultiert insbesondere auch aus dem Umstand, dass mit der Gesetzesvorlage ganz unterschiedliche Bereiche der Gefährdung (Häusliche Gewalt, Gewalt aufgrund psychischer Störungsbilder, gewaltbereiter Extremismus, Auffälligkeiten gegenüber Behörden etc.) erfasst werden sollen. Unterschiedliche Lösungsfristen für die verschiedenen Anwendungsfälle waren aber keine Option.

Gegen eine Verkürzung der Lösungsfrist wurde auf das interkantonale Benchmarking verwiesen und abgeraten, von dieser bewährten Praxis abzuweichen. Zur effizienten Aufgabenerfüllung sei das KBM darauf angewiesen, auf allfällige frühere Informationen zurückgreifen zu können.

Aus der Kommission wurden auch Befürchtungen laut, wonach der Fristenlauf kurz vor Ablauf der Frist bspw. durch ein kurzes Telefonat hinausgeschoben werden könnte oder ein früherer Vorfall anlässlich einer allgemeinen Polizeikontrolle aus der allgemeinen polizeilichen Datenbank nach wie vor ersichtlich sei und so zur Stigmatisierung einer Person führen könnte.

Die **Verwaltung** verwies auf die Praxis in den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn und Neuenburg, wo die Daten von Personen, über die eine Falleröffnung im Sinne des Bedrohungsmanagements erfolgt, während zehn Jahren aufbewahrt werden. Ein Datenzuwachs erfolge nur bei einem neuen Ereignis im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis}. Es gehe nicht darum, kurz vor der Löschung den Ablauf der Frist durch einen formellen Datenzuwachs wie bspw. mittels aktiver Nachfrage oder Adressänderung hinauszuschieben. Sie wies ausserdem auf die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Fall hin. Ein vom KBM geschlossener Fall erlange passiven Status. Sollte es bspw. nach acht Jahren zu einem Ereignis kommen, welches zu einer Neueinschätzung der Gefährdung gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} führe, könne auf das vorhandene Dossier zu früheren Ereignissen zurückgegriffen werden. Informationen stünden so für eine spätere Beurteilung zur Verfügung und gingen nicht vorzeitig verloren. Im Rahmen einer Polizeikontrolle seien frühere Ereignisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} einer passiven Person aus der allgemeinen Datenbank aber nicht ersichtlich. Gemäss Ausführungen im Ratschlag (S. 21) zu § 61b Abs. 1 haben «auf die Daten der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nur ihre Mitarbeitende Zugriff. Anderen

Mitarbeitenden der Kantonspolizei wird kein direkter Zugang auf die Informationen der Stelle gewährt».

Seitens der Verwaltung wurde insbesondere auch auf den Bereich der Häuslichen Gewalt hingewiesen, der gemäss Erfahrungswerten aus anderen Kantonen einen substantiellen Anteil der Fälle ausmachen wird und wo sehr viele mehrgenerationelle Fälle oder aber immer wieder die gleichen Fallmuster in nacheinander folgenden Beziehungen zur Anwendung kämen. Der Weg der Strafverfolgung bedeute oftmals eine massive Belastung für die Opfer, weil die einzelnen Ereignisse als Einzelfälle betrachtet werden. Die Aufbewahrung der Daten mit Erkennbarkeit der gleichen Verhaltensmuster führe zu einer grossen Entlastung der gefährdeten Person, weil bei einer erneuten Gefährdung nicht wieder von Beginn an alles erneut dargelegt und Gefährdungen glaubhaft gemacht werden müssen.

Es lagen verschiedene Anträge auf Löschung der Daten nach drei, fünf und acht Jahren resp. Belassen der Frist bei zehn Jahren vor. Im Sinne eines Kompromisses, dem letztlich auch seitens der Verwaltung zugestimmt werden konnte, **hiess** die Kommission die Festschreibung der **Löschungsfrist auf acht Jahre mit 7 zu 5 Stimmen gut.**

Abs. 3

Beschluss und Diskussion:

Die **Kommission** präzisiert mit der Streichung der Formulierung «*vor Ablauf der Frist, frühestens*», dass die Löschung effektiv nach drei Jahren zu erfolgen hat und eine längere Aufbewahrung somit ausgeschlossen ist. Polizeiliche Daten verbleiben entsprechend der heutigen Praxis betreffend Aufbewahrung während drei Jahren in der Datenbank. Diese Frist dient letztlich der Verfolgbarkeit der Daten sowohl für die Verwaltung als auch die betroffene Person. Die Löschung erfolgt automatisch.

Laut Verwaltung löst die formelle Feststellung, wonach keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} (neu) PolG von der Person ausgeht, den Beginn des Fristenlaufs aus.

Die Frage der Archivierung ist laut Verwaltung bewusst nicht geregelt worden, so dass das Archivgesetz zur Anwendung kommt. Demnach biete die Kantonspolizei sämtliche Daten vor der Löschung dem Staatsarchiv an, welches über deren Archivwürdigkeit entscheide.

3.1.1.2 Ergänzung Gesundheitsgesetz⁷

3.1.1.2.1 § 27 Abs. 6 (neu) GesG, Befreiung von der Schweigepflicht

§ 27 Ausnahmen
⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melde- und Auskunfts recht gemäss § 61a Abs. 2 lit. a 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Abs. 3 § 61b Abs. 3 lit. m des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.

Redaktionelle Anpassungen, im Übrigen keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 32). Die Kommission heisst diese Bestimmung **einstimmig** mit 13 Stimmen gut

3.1.1.3 Kontrollorgan / Berichterstattung des Regierungsrats

Beschluss:

Die JSSK beantragt dem Grossen Rat **mit 7 zu 5 Stimmen**, einen zweiten Grossratsbeschluss mit folgendem Inhalt einzufügen: „Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen des Polizeigesetzes zum Kantonalen Bedrohungsmanagement **schriftlich Bericht** zu Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Prozesse.“

⁷ Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

Diskussion:

In der Kommission wurde ein **Antrag** zur Schaffung eines **Kontrollorgans** analog zum Staatsschutz kontrovers diskutiert.

Mit der Einsetzung eines Kontrollorgans wollten die **Befürworter** mit Fokus auf die umstrittenen heiklen Bereiche der Vorlage eine zusätzliche Aufsicht über das KBM installieren, um eine gewisse Neutralisierung resp. Entschärfung zu bewirken und damit den politischen Gegnern der Vorlage eine Möglichkeit der Zustimmung zu verschaffen.

Die **Gegner** eines Kontrollorgans kritisierten die Schaffung eines weiteren Organs als gänzlich unnötig, zumal es, anders als beim Staatsschutz, um einen Bereich gehe, in welchem keine Lücken bei der Aufsicht und dem Rechtsweg vorhanden seien. Hinsichtlich der Befürchtungen wegen falscher Verdächtigungen und Umkehr der Beweislast wurde auf den umfassenden Rechtsschutz, insbesondere gemäss den §§ 27 und 28 IDG, die strafrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich falscher Beschuldigung, die diversen Beschwerdemöglichkeiten sowie die parlamentarische Oberaufsicht hingewiesen.

Die **Verwaltung** erachtete die Einsetzung eines Kontrollorgans staatspolitisch klarermassen für falsch, weil eine solche nicht nur systemfremd und unverhältnismässig, sondern auch zahlreiche weitere Fragen bspw. zu Weisungsbefugnis und Aufsicht aufwerfen würde. Zudem sei die aktuelle Fragestellung nicht mit der speziellen Situation des Staatsschutzes zu vergleichen. Die Regelung des Staatsschutzes erfolge via Bundesgesetz. Die Staatsschützer in den Kantonen seien vom Kanton angestellt, arbeiteten aber für den Bund. Vor der Installation einer weisungsbefugten kantonalen Kontrollkommission im lokalen Staatsschutz des Bundes war eine wirksame Dienstaufsicht des Kantons deshalb nicht möglich. Mit dem Kontrollorgan über die Tätigkeit des Staatsschutzes im Kanton Basel-Stadt wurde ein spezielles Konstrukt geschaffen, deren durch den Regierungsrat gewählte Mitglieder Einsicht in Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, nehmen können und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht gleichzeitig an den Regierungsrat, das Parlament und den Vorsteher des JSD rapportieren.

Bei allen anderen Aufgaben des Staates – darunter auch sehr heikle Fragestellungen wie z.B. Gefängnisse – gebe es auch keine separaten Aufsichtsstellen. Beim KBM handle sich um normale Verwaltungs- resp. Polizeiarbeit, in concreto um Verstärkung und Konkretisierung der Prävention, und nicht um einen Paradigmenwechsel. Die Einschätzung von Personen bzw. das von ihnen ausgehende Risiko und die entsprechende Anlage von Akten sei nicht komplett neu. Nebst dem ordentlichen Dienstweg spiele die Oberaufsicht von Parlament und Geschäftsprüfungskommission (GPK). Es dürfe davon ausgegangen werden, dass die GPK eine Subkommission «KBM» einsetzen werde. Darüber hinaus stünden nebst dem ordentlichen Rechtsweg, bspw. mit der polizeilichen Beschwerdestelle oder der Ombudsstelle, zudem auch diverse Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Zudem gehe der Regierungsrat mit den vorgesehenen weitgehenden, durchaus nicht üblichen Qualitätssicherungsmassnahmen (laufende Eruierung der Prozesse sowie ein Gremium Gewalt-Prävention zwecks Prüfung der übergeordneten Prozesse, Ratschlag S. 16) schon sehr weit. Der Vorsteher des JSD stellte den Rückzug der Vorlage ausdrücklich in Aussicht, sollte die Einsetzung eines Kontrollorgans politisch gewollt sein.

Aus der Kommission wurde alternativ zur Einsetzung eines Kontrollorgans ein Monitoring über das KBM im Sinne einer **Berichterstattung des Regierungsrates** über Erfolg, Fehlmeldungen etc. angeregt.

Der **Antrag** auf Errichtung eines Kontrollorgans wurde schliesslich zugunsten einer ordentlichen Berichterstattung des Regierungsrats an das Parlament zum Stand des KBM **zurückgezogen**.

Die **Verwaltung** erachtete eine Beschlussfassung des Grossen Rates, wonach dem Parlament nach vier bis fünf Jahren ein ausführlicher Bericht vorgelegt werden müsste, besser als ein neues Gremium, warnte aber mit Blick auf eine seriöse Datenerhebung zur Wirksamkeit der Prozesse und der noch bevorstehenden Evaluation und Schulung der Ansprechpersonen vor einer zu kurzfristigen Berichterstattung.

Hinsichtlich Frist lagen Anträge für eine Berichterstattung nach drei und fünf Jahren vor. Die JSSK beschloss **mit 7 zu 5 Stimmen**, dem Grossen Rat die **Berichterstattung des Regierungsrates**

zu Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Prozesse **drei Jahre** nach Inkrafttreten der Änderungen des Polizeigesetzes zum Kantonalen Bedrohungsmanagement zu beantragen.

3.1.2 Stalking

3.1.2.1 § 42 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 (neu) PolG, Wegweisung und Fernhaltung

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag (S. 28f.). Die Kommission heisst diese Bestimmung **einstimmig mit 12 Stimmen** gut.

4. Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend Bedrohungsmanagement

Die Kommission begrüsst die Umsetzung des Anzugs betreffend Bedrohungsmanagement gemäss den vorgenannten Änderungen und beantragt dem Grossen Rat **mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen**, den **Anzug Ursula Metzger und Konsorten als erledigt abzuschreiben**.

5. Anzug Katja Christ und Konsorten betreffend Massnahmen gegen Stalking

Die Kommission begrüsst die vorgeschlagene Regelung betreffend Massnahmen gegen Stalking ausserhalb des sozialen Nahraums und damit die Umsetzung des Anzugs Katja Christ und Konsorten. Sie beantragt dem Grossen Rat **einstimmig** mit 13 Stimmen, den **Anzug Katja Christ und Konsorten als erledigt abzuschreiben**.

6. Anträge

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe I und II;
- 2) Abschreibung des Anzugs (18.5032.02) Ursula Metzger und Konsorten betreffend Bedrohungsmanagement als erledigt;
- 3) Abschreibung des Anzugs (18.5046.03) Katja Christ und Konsorten betreffend Massnahmen gegen Stalking als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht **einstimmig** mit 13 Stimmen gutgeheissen und Jeremy Stephenson zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Danielle Kaufmann
Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I und II
Synopsis

Grossratsbeschluss I

Gesetz betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1673.01 vom 23. Juni 2020 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1673.02 vom 14. April 2021,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG⁸⁾) vom 13. November 1996⁹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

2.^{bis} **(neu)** Sie erkennt im Sinne eines Bedrohungsmanagements konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft hierfür präventive Massnahmen nach §§ 61a - 61g.

§ 42 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie

3. **(geändert)** die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
4. **(neu)** eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen.

² In Fällen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 kann zudem ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt werden. Die §§ 37b-37g gelten sinngemäss.

Titel nach § 61 (neu)

C. Bedrohungsmanagement

§ 61a (neu)

Melderecht

¹ Personen, die eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht haben, insbesondere öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011, sind befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der meldenden Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, unter Berücksichtigung von Abs. 4 zu melden.

² Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare und Revisorinnen und Revisoren sowie ihre Hilfspersonen.

⁸⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

⁹⁾ SG 510.100

⁴ Die Kantonspolizei nimmt Meldungen nach Abs. 1 entgegen. Zur direkten Meldung an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist grundsätzlich nur befugt, wer zuvor von der Stelle entsprechend geschult worden ist.

§ 61b (neu)

Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann, wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend, besondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.

² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

- a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;
- b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;
- c) Bildungsinstitutionen;
- d) Einwohner- und Migrationsbehörden;
- e) Gerichte;
- f) Gesundheitsbehörden;
- g) Gewaltberatungsstellen;
- h) Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- i) Organisationen der Opferhilfe;
- j) Sozialversicherungen und Sozialleistungsbehörden;
- k) Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden;
- l) Straf- und Strafvollzugsbehörden;
- m) Personen nach § 21 GesG;
- n) juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;
- o) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- p) Personen, denen gemäss § 61a ein Melderecht zusteht.

⁴ Sie kann, wenn und soweit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend, im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen.

⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

⁶ Sie weist die Behörden, Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin.

§ 61c (neu)

Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann:

- a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Hilfestellungen anbieten;
- b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} erforderlich ist.

§ 61d (neu)

Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Hilfestellungen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen.

³ Sie kann anordnen, dass die gefährdende Person für die Ansprache vorgeladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt wird.

⁴ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Kantonspolizei sie vorführen. In diesem Falle muss schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

§ 61e (neu)

Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

¹ Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und die Einschränkung dieses Rechts richtet sich nach dem IDG.

§ 61f (neu)

Auskunft an Dritte

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

§ 61g (neu)

Löschung von Daten

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle löscht die Daten zu einer Person nach acht Jahren.

² Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.

³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss die Daten zu einer Person nach drei Jahren von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹⁰⁾ (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 6 (neu)

⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melderecht gemäss § 61a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss § 61b Abs. 3 lit. m des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁰⁾ SG 300.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Grossratsbeschluss II

Betreffend Berichterstattung an den Grossen Rat zum Umsetzungsstand des Kantonalen Bedrohungsmanagements

vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1673.01 vom 23. Juni 2020 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1673.02 vom 14. April 2021,

beschliesst:

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen des Polizeigesetzes zum Kantonalen Bedrohungsmanagement schriftlich Bericht zum Umsetzungsstand und zur Wirksamkeit der Prozesse.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse zum Ratschlag Kantonales Bedrohungsmanagement - Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
		Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG)
		<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1673.01 vom 23. Juni 2020 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1673.02 vom 14. April 2021], <i>beschliesst:</i>
		I.
		Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG ¹⁾) vom 13. November 1996 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 2 Aufgaben der Polizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:		
2. ^{bis} Sie erkennt konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft entsprechende Massnahmen, um dies zu verhindern.	2. ^{bis} Sie erkennt im Sinne eines Bedrohungsmanagements konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft hierfür entsprechende präventive Mass-	2. ^{bis} Sie erkennt im Sinne eines Bedrohungsmanagements konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft hierfür präventive Massnahmen nach §§ 61a –

¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
	nahmen, um dies zu verhindern <u>nach §§ 61a – 61g.</u>	61g.
<p>§ 42 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie</p> <p>4. eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen.</p> <p>² In Fällen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 kann zudem ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt werden. Die §§ 37b-37g gelten sinngemäss.</p>		<p>§ 42 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie</p> <p>4. eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen.</p> <p>² In Fällen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 kann zudem ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt werden. Die §§ 37b-37g gelten sinngemäss.</p>
C. Bedrohungsmanagement		
<p>§ 61a Melde- und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sind berechtigt, der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Personen zu melden, von denen eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.</p>	<p>§ 61a Melde- und Auskunftsrecht</p> <p>¹ <u>Personen, die eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht haben, insbesondere öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011, sind befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der meldenden Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, unter Berücksichtigung von Abs. 4 zu melden.</u></p>	<p>§ 61a Melderecht</p> <p>¹ Personen, die eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht haben, insbesondere öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011, sind befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der meldenden Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, unter Berücksichtigung von Abs. 4 zu melden.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>² Dieses Melderecht haben auch:</p> <p>a) Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011;</p> <p>b) juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;</p> <p>c) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Religionsgemeinschaften.</p> <p>³ Meldeberechtigte Stellen und Personen können auf Anfrage Auskunft an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle erteilen.</p> <p>⁴ Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.</p>	<p>² <u>Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung nicht entgegen.</u></p> <p>a) Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011;</p> <p>b) juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;</p> <p>c) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Religionsgemeinschaften.</p> <p>³ <u>Vom Melderecht nach Absatz 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare und Revisorinnen und Revisoren sowie ihre Hilfspersonen.</u></p> <p>⁴ <u>Die Kantonspolizei nimmt Meldungen nach Abs. 1 entgegen. Zur direkten Meldung an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist grundsätzlich nur befugt, wer zuvor von der Stelle entsprechend geschult worden ist.</u></p>	<p>² Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung nicht entgegen.</p> <p><i>Gelöscht</i> <i>(resp. verschoben nach § 61b Abs. 3 lit. m)</i></p> <p><i>Gelöscht</i> <i>(resp. verschoben nach § 61b Abs. 3 lit. n)</i></p> <p><i>Gelöscht</i> <i>(resp. verschoben nach § 61b Abs. 3 lit. o)</i></p> <p>³ Vom Melderecht nach Absatz 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare und Revisorinnen und Revisoren sowie ihre Hilfspersonen.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei nimmt Meldungen nach Abs. 1 entgegen. Zur direkten Meldung an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist grundsätzlich nur befugt, wer zuvor von der Stelle entsprechend geschult worden ist.</p>
<p>§ 61b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe be-</p>	<p>§ 61b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch <u>und Auskunftsrecht</u></p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann, <u>wenn und soweit</u> zur Erfüllung</p>	<p>§ 61b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann, wenn und soweit zur Erfüllung</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>sondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.</p> <p>² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.</p> <p>³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:</p> <p>a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;</p> <p>b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;</p> <p>c) Bildungsinstitutionen;</p> <p>d) Einwohner- und Migrationsbehörden;</p> <p>e) Gerichte;</p> <p>f) Gesundheitsbehörden;</p> <p>g) Gewaltberatungsstellen;</p> <p>h) Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;</p> <p>i) Organisationen der Opferhilfe;</p> <p>j) Sozialversicherungen und Sozialleistungsbe-</p>	<p>ihrer Aufgabe zwingend, besondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.</p> <p>³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden und Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:</p> <p>a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;</p> <p>b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;</p> <p>c) Bildungsinstitutionen;</p> <p>d) Einwohner- und Migrationsbehörden;</p> <p>e) Gerichte;</p> <p>f) Gesundheitsbehörden;</p> <p>g) Gewaltberatungsstellen;</p> <p>h) Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;</p> <p>i) Organisationen der Opferhilfe;</p> <p>j) Sozialversicherungen und Sozialleistungsbe-</p>	<p>ihrer Aufgabe zwingend, besondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.</p> <p>² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.</p> <p>³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:</p> <p>a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;</p> <p>b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;</p> <p>c) Bildungsinstitutionen;</p> <p>d) Einwohner- und Migrationsbehörden;</p> <p>e) Gerichte;</p> <p>f) Gesundheitsbehörden;</p> <p>g) Gewaltberatungsstellen;</p> <p>h) Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;</p> <p>i) Organisationen der Opferhilfe;</p> <p>j) Sozialversicherungen und Sozialleistungsbe-</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
	<u>mungen hin.</u>	
<p>§ 61c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann:</p> <p>a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen anbieten;</p> <p>b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr erforderlich ist.</p>	<p>a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen Hilfestellungen anbieten;</p> <p>b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} erforderlich ist.</p>	<p>§ 61c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann:</p> <p>a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Hilfestellungen anbieten;</p> <p>b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} erforderlich ist.</p>
<p>§ 61d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.</p> <p>² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat.</p>	<p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen Hilfestellungen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.</p> <p>² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen.</p>	<p>§ 61d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Hilfestellungen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.</p> <p>² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>³ Sie kann anordnen, dass die gefährdende Person für die Ansprache vorgeladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt wird.</p> <p>⁴ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Kantonspolizei sie vorführen. In diesem Falle muss schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.</p>		<p>³ Sie kann anordnen, dass die gefährdende Person für die Ansprache vorgeladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt wird.</p> <p>⁴ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Kantonspolizei sie vorführen. In diesem Falle muss schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.</p>
<p>§ 61e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person</p> <p>¹ Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und die Einschränkung dieses Rechts richtet sich nach dem IDG.</p> <p>² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle teilt der gefährdenden Person eine Auskunftserteilung an die gefährdete Person im Sinne von § 61c Abs. 1 lit. b mit, soweit und solange dadurch die Erfüllung der geplanten Massnahmen nicht gefährdet wird.</p>	<p>² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle teilt der gefährdenden Person eine Auskunftserteilung an die gefährdete Person im Sinne von § 61c Abs. 1 lit. b mit, soweit und solange dadurch die Erfüllung der geplanten Massnahmen nicht gefährdet wird.</p>	<p>§ 61e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person</p> <p>¹ Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und die Einschränkung dieses Rechts richtet sich nach dem IDG.</p> <p><i>Gelöscht</i></p>
<p>§ 61f Auskunft an Dritte</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.</p>		<p>§ 61f Auskunft an Dritte</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.</p>
<p>§ 61g Löschung von Daten</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige</p>	<p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige</p>	<p>§ 61g Löschung von Daten</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>ge Stelle löscht die Daten zu einer Person nach 10 Jahren.</p> <p>² Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.</p> <p>³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss die Daten zu einer Person vor Ablauf der Frist, frühestens nach drei Jahren, von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.</p>	<p>ge Stelle löscht die Daten zu einer Person nach 10 acht Jahren.</p> <p>³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss die Daten zu einer Person vor Ablauf der Frist, frühestens nach drei Jahren, von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.</p>	<p>ge Stelle löscht die Daten zu einer Person nach acht Jahren.</p> <p>² Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.</p> <p>³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle muss die Daten zu einer Person nach drei Jahren von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.</p>
		II.
		Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 27 Ausnahmen</p> <p>⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melde- und Auskunftsrecht gemäss § 61a Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.</p>	<p>⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melde- und Auskunftsrecht gemäss § 61a Abs. 2 lit. a 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Abs. 3 § 61b Abs. 3 lit. m des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.</p>	<p>§ 27 Ausnahmen</p> <p>⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melderecht gemäss § 61a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss § 61b Abs. 3 lit. m des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.</p>

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
		III.
		<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
		IV.
		Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]